

**Landkreis Nordwestmecklenburg- Amtliche Bekanntmachung
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 8 zur Bekämpfung der Geflügelpest
Vom 24.11.2016**

Auf der Grundlage

- der §§ 55 und 56 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212),
 - der §§ 6 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
 - des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVObI. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVObI. M-V S. 306)
 - des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVObI. M-V S. 306) in den jeweils geltenden Fassungen,
- wird Folgendes angeordnet:

1. Um die Fundorte von Wildvögeln, bei denen das hochpathogene Geflügelpestvirus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen wurde, wird mit Wirkung vom 24.11.2016 ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Vom Beobachtungsgebiet betroffen sind die Hansestadt Wismar und alle Orte/Ortsteile in den Gemeinden Kalkhorst, Klütz, Boltenhagen, Damshagen, Warnow, Hohenkirchen, Zierow, Gägelow, Barnekow, Metelsdorf, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Bobitz, Bad Kleinen, Hohen Viecheln, Zickhusen, Alt Meteln, Lübstorf, Seehof, Klein Trebbow, Ventschow, Jesendorf, Bibow, Lübow, Zurow, Benz, Neuburg, Hornstorf, Krusenhagen, Blowatz, Boiensdorf, Insel Poel, Dassow, Selmsdorf, Schönberg, Groß Siemz, Niendorf, Lüdersdorf, Lockwisch, Thandorf, Rieps, Utecht, Carlow, Schlagsdorf, Groß Molzahn, Dechow, Roggendorf, Kneese und innerhalb der Gemeinde Grevesmühlen die Orte/Ortsteile Barendorf, Hoikendorf und Everstorf.

2. Im Beobachtungsgebiet gilt:

- Gehaltene Vögel dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- Der Besitzer von Hunden und Katzen hat sicherzustellen, dass diese keinen direkten Kontakt zu Wildvögeln haben. Das gilt für Gebiete, in denen sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, wie an Seen, Flüssen, Bächen, Feuchtbiotopen und am Küstengewässer.
- Geflügelhaltungen dürfen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Anderenfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden.
- Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden darf.
- Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

3. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

4. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.

5. Die Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen Nr. 2,5,6 und 7 zur Bekämpfung der Geflügelpest werden hiermit widerrufen.

6. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis: Die bestehenden Biosicherheitsmaßnahmen gemäß § 2 bis 6 der Geflügelpestverordnung sind strikt einzuhalten.

Die Begründung kann bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis
Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
Kreissitz in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder im Dienstgebäude in 23936 Grevesmühlen,
Börzower Weg 3 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Aldinger
Amtstierarzt

Im Internet unter <http://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> mit Ablauf
des 24.11.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Übersichtskarte des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 24.11.2016

gelb-schraffierte Gemeinden liegen im Beobachtungsgebiet (BG)

weiß hinterlegte Gemeinden sind außerhalb des BG



Im Internet unter <http://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> mit Ablauf des 24.11.2016 öffentlich bekannt gemacht.